

Satzung des Vereins NOMINE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen NOMINE - Norddeutsche Orgelmusikkultur in Niedersachsen und Europa - e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Stade.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Orgellandschaft in Niedersachsen, insbesondere im Wirkungsbereich der Landschaften und Landschaftsverbände Stade, Lüneburg, Oldenburg und Ostfriesland
 - umfassend zu erforschen und lebendig zu erhalten,
 - weltweit zu vermitteln und nachhaltig zu nutzen,
 - dabei dem Werk der bedeutendsten Orgelbauer aus und in dieser Region, insbesondere Arp Schnitger (1648-1719), besondere Beachtung zu widmen,
 - ein nationales und internationales Orgelnetzwerk aufzubauen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes befördert und führt der Verein allein oder in Zusammenarbeit mit Partnern Projekte in Forschung und Lehre sowie öffentliche Vermittlung der Orgelkultur durch Veranstaltungen und die Initiierung von Orgeltourismus in seinem Raum durch.
- (3) Der Verein strebt daher die Zusammenarbeit sowohl mit norddeutschen, insbesondere niedersächsischen, als auch ausländischen Universitäten, Hochschulen, Instituten und Einrichtungen an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, der Bewerberin/dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von einer möglichen Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, oder wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat.
- (4) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge / Finanzen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss aller anwesenden Mitglieder.

(2) Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Zuwendungen und Fördermitteln Dritter.

(3) Eingebrachte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Büromaschinen, Fachliteratur u. ä. verbleiben im Eigentum des jeweiligen Vereinsmitgliedes. Sie können von dem Verein für Zwecke des Vereins gebraucht werden.

§ 7 Struktur des Vereins

Der Verein hat folgende Gremien:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem/einer Vertreter/in pro Mitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den Jahresbericht,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Vertreter der Landschaften und Landschaftsverbände in der Mitgliederversammlung haben zusammen die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der sonstigen Mitglieder.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie einem/einer Beisitzer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Die Mitgliederversammlung soll bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder bzw. der Regionen Rechnung tragen, insbesondere ist bei Wahlen die Vertretung der Interessen der Landschaften und Landschaftsverbände Stade, Lüneburg, Oldenburg und Ostfriesland zu berücksichtigen.

(4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes / Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Durchführung größerer Aufträge und Projekte mit einem Finanzvolumen von über 1.000 Euro im Einzelfall,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle,
- Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Verein NOMINE unterhält eine Geschäftsstelle. Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und setzt die Projekte von NOMINE um. Sie informiert den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich.

(2) Dem Beirat gehören an:

- der/die Direktor/ in des Organeums Weener -Orgelakademie für Ostfriesland-
- der/die Leiter/in der Orgelakademie Stade
- ein weiteres, von der Oldenburgischen Landschaft benanntes Mitglied
- ein weiteres, vom Lüneburgischen Landschaftsverband benanntes Mitglied
- jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der aufgrund Vertrages kooperierenden Universitäten, Hochschulen und Einrichtungen

(3) Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen werden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(5) Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu

unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landschaftsverband Stade, den Lüneburgischen Landschaftsverband, an die Oldenburgische Landschaft und an die Ostfriesland-Stiftung der Ostfriesischen Landschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....
(Ort) (Datum)

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

..... ORGANEUM – Orgelakademie Ostfriesland

..... Ostfriesland-Stiftung

..... Ostfriesische Landschaft

..... Landschaftsverband Stade e.V.

..... Orgelakademie Stade e.V.

..... Lüneburgischer Landschaftsverband e.V.

..... Oldenburgische Landschaft

.....

.....

.....